

Stellungnahme zum Entwurf eines Strafrechtlichen Budgetbegleitgesetzes 2004 (BMJ-L318.021/0001-II.1/2004)

Die Stellungnahme bezieht sich auf folgende Änderungsvorschläge:

- 1.) Anhebung der Tagsatzgrenzen in § 19 Abs. 2 StGB,
- 2.) Anhebung der für die Qualifikationen von Vermögensdelikten festgesetzten Wertgrenzen und
- 3.) Kostenersatz bei diversionellen Erledigungen.

1.) Anhebung der Tagsatzgrenzen in § 19 Abs. 2 StGB:

Ausgangspunkt für die Bemessung des Tagsatzes ist grundsätzlich das täglich erzielte oder erzielbare Nettoeinkommen des Täters. Der Tagsatz ist so zu bemessen, dass durch eine Abschöpfung der Einkommensspitze auf einen dem Existenzminimum nahe kommenden Betrag eine fühlbare Herabsetzung des Lebensstandards des Täters für jenen Zeitraum, der der Anzahl der Tagsätze entspricht, bewirkt wird. Dementsprechend ist eine **Erhöhung des Höchstbetrages von € 327,- auf € 500,- zu befürworten**, um auch eine adäquate Bemessung bei Tätern mit hoher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu ermöglichen. Auch eine deutlich stärkere Anhebung des Höchstbetrages wäre durchaus zu begrüßen, würde jedoch vermutlich nur in seltenen Einzelfällen Anwendung finden.

Demgegenüber ist jedoch eine Erhöhung des derzeitigen Mindestbetrages von € 2,- abzulehnen. Eine Berücksichtigung des Existenzminimums bei der Tagsatzberechnung ist erforderlich, damit dem Verurteilten neben der Bezahlung der Geldstrafe die Möglichkeit bleibt, die notwendigsten Lebenserhaltungskosten zu bestreiten und Unterhaltspflichten zu erfüllen. Eine Anhebung des Mindestbetrages würde diese Möglichkeit für eine größere Tätergruppe aus unteren Einkommenschichten nehmen. Damit zusammenhängend wäre eine Steigerung der zu vollziehenden Ersatzfreiheitsstrafen zu befürchten, womit zusätzliche Ausgaben des Justizressorts verbunden wären.

Im Gegensatz zum begutachteten Entwurf wird daher eine **Herabsetzung des Mindestbetrages auf € 1,- vorgeschlagen**.

2.) Anhebung der für die Qualifikationen von Vermögensdelikten festgesetzten Wertgrenzen:

Grundsätzlich werden die vorgeschlagenen **Anhebungen begrüßt**, sollten aber zumindest in jenem Ausmaß, das seinerzeit im Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001 (JMZ 318.014/2-II.1/2001) vorgeschlagen wurde (**€ 100.000,- für die oberen Wertqualifikationen**), umgesetzt werden.

In den Erläuterungen wird (zutreffend) eine Anpassung an die Geldwertentwicklung als Grund für die Anhebungen genannt. Die Anhebungen wären jedoch auch kriminalpolitisch zu begrüßen. In diesem Zusammenhang wird (wie auch in früheren Stellungnahmen zu strafrechtlichen Gesetzesentwürfen) darauf hingewiesen, dass in der jüngeren Strafrechtsentwicklung deutlich mehr Straftatbestände erweitert oder neu geschaffen sowie Strafdrohungen verschärft wurden, als es umgekehrt Einschränkungen von Strafbarkeit gab. Viele

dieser Ausweitungen gerichtlicher Strafbarkeit sind zur Umsetzung von EU – Rechtsakten sowie als Reaktion auf technische oder gesellschaftliche Entwicklungen erforderlich. Aus denselben Gründen sind auch für die Zukunft stetige Ausweitungen zu erwarten.

Als Ausgleich zu diesen Entwicklungen wird es immer wichtiger, in allen Bereichen des Strafrechtes, in denen dies in Hinblick auf die Strafzwecke (Spezial- und Generalprävention) möglich ist, Einschränkungen von Strafbarkeit vorzunehmen.

Wichtige und überaus sinnvolle Anregungen dazu wurden in der Enquete – Kommission „Die Reaktion auf strafbares Verhalten in Österreich, ihre Angemessenheit, ihre Effizienz, ihre Ausgewogenheit“ erörtert. Einige dieser Anregungen (Anhebung der Wertgrenzen, Einschränkung des Einbruchsdiebstahls und eine Neuregelung der Gewerbsmäßigkeit bei Vermögensdelikten) wurden in den Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001 (JMZ 318.014/2-II.1/2001) aufgenommen, aber leider bisher nicht umgesetzt. Eine Umsetzung sollte im Rahmen des Strafrechtlichen Budgetbegleitgesetzes neuerlich erwogen werden.

3.) Kostenersatz bei diversionellen Erledigungen:

Die **Höhe des pauschalen Kostenbeitrages nach § 388 StPO** von derzeit maximal € 145,- wurde ursprünglich deshalb in dieser Höhe festgesetzt, weil *„dieser Betrag in etwa der Summe entspricht, die vielfach in Strafverfahren mit vergleichbarem Zeitaufwand als Pauschalbetrag nach § 381 Abs. 1 Z 1 StPO festgesetzt wird“* (Erläuterungen der Regierungsvorlage zur Strafprozessnovelle 1999; 1581 d.B. NR XX. GP). Im gegenständlich begutachteten Entwurf wird nun eine Erhöhung der maximalen Beträge für den Pauschalkostenbeitrag nach § 381 Abs. 1 Z1 StPO um rund 15 % und eine Erhöhung des Pauschalkostenbeitrages nach § 388 StPO um über 72 % vorgeschlagen, wodurch die ursprüngliche Berechnungsgrundlage verworfen wäre.

In Hinblick darauf, dass es sich um einen Höchstbetrag handelt, der nur dann auszuschöpfen ist, wenn eine entsprechende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verdächtigen vorliegt, ist diese **überproportionale Anhebung nicht abzulehnen**. Um zu verhindern, dass in Zukunft diversionelle Erledigungen wegen Nichtbezahlung des Kostenbeitrages erfolglos bleiben, wird jedoch nach einer solchen Anhebung in jedem Einzelfall die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verdächtigen** dahingehend **besonders genau zu prüfen** sein, ob Voraussetzungen für eine (teilweise oder gänzliche) Nachsicht gegeben sind.

Auch die Einführung eines **Pauschalkostenbeitrages** für die Diversionsform der **Probezeit nach § 90 f StPO** ist **nicht grundsätzlich abzulehnen**, wird aber ebenfalls für diese Diversionsform eine genaue Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jedes Verdächtigen erfordern.

Nach unseren bisherigen Erfahrungen würde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der allermeisten Verdächtigen, die von einem Bewährungshelfer zu betreuen sind, eine gänzliche Nachsicht des Pauschalkostenbeitrages erfordern.

Um unnötige Erfolglosigkeiten von Diversionsangeboten zu vermeiden wird zu § 90f Abs. 1 StPO in der Fassung des Entwurfes vorgeschlagen, keine absolute Zahlungsfrist (... , wenn der Verdächtige binnen 14 Tagen nach Zustellung ... leistet) vorzusehen. Damit der Zahlungseingang des Pauschalkostenbeitrages sichergestellt wird, dürfte es ausreichen, dass dieser eine Voraussetzung für einen endgültigen Rücktritt (eine endgültige Einstellung) wird. Dementsprechend sollte sich § 388 Abs. 1 StPO nicht auf den vorläufigen, sondern auf den endgültigen Rücktritt (Einstellung) beziehen.

Um Härtefälle zu vermeiden sollte § 90h Abs. 4 StPO um die Möglichkeit einer nachträglichen (teilweisen oder gänzlichen Nachsicht) des Pauschalkostenbeitrages ergänzt werden.

16.9.04

NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit